

die im Ausland begangen wurde und nach ausländischem Recht zum Schadensersatz verpflichtet, nur dann vom sowjetischen Recht mit der gleichen Sanktion belegt wird, wenn sie zu derjenigen Kategorie von Handlungen gehört, die auch nach sowjetischem Recht rechtswidrig sind¹⁵. Wir sollten diesen Grundsatz ebenfalls in unser Recht aufnehmen.

Die Verteilung des Vermögens Verstorbener

Die Verteilung des Vermögens eines Verstorbenen hat engste Verbindung mit den Verhältnissen, in denen der Verstorbene vor seinem Tode gelebt hat. Die Erbschaftsverhältnisse sollten deshalb dem Land zugerechnet werden, aus dem der Erblasser stammt. Das geschieht im Kollisionsrecht durch die Erklärung, daß anwendbar die *lex personalis* des Erblassers ist. In soweit sollte eigentlich kein Streit bestehen. Zweifelhafte jedoch ist, welche Form der *lex personalis* in unsere Gesetzgebung aufzunehmen ist. Die sowjetische Regelung geht vom Wohnsitzrecht (Art. 127 Abs. 1 der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken) aus, und die Vorzüge eines solchen Vorschlages, der an die enge Verbindung von Wohnsitz und allgemeinen Lebensverhältnissen anknüpft, lassen sich nicht verkennen. Es müßte aber vielleicht noch erwogen werden, ob beim Vorliegen der Staatsangehörigkeit der DDR nicht auch unser Recht anzuwenden wäre. Falls das akzeptiert würde, läge ein Fall der Eingliederung vor. In diesem Zusammenhang verdient auch Art. 127 Abs. 3 Erwähnung, wonach die Erbfolge hinsichtlich von Rechten an Gebäuden, die in der UdSSR belegen sind, sich nach sowjetischem Recht bestimmt.

Das hier vorgeschlagene Erbstatut wäre auch für die Beantwortung -der Frage nach der Testierfähigkeit heranzuziehen. Auf die Form erbrechtlicher Verfügungen sollte m. E. das allgemeine Prinzip für die Form von Rechtsgeschäften Anwendung finden.

Wegen des engen Zusammenhangs sollte an dieser Stelle auch das Nachlaßverfahren in den Fällen des internationalen Erbrechts geregelt werden.

Die Form der Rechtsgeschäfte

Weiter sind insbesondere zwei Verhältnisse im Kollisionsrecht der DDR zu regeln, die in ihrer Bedeutung anderen, hauptsächlich Verhältnissen untergeordnet sind. Das ist zunächst die Form von Rechtsgeschäften. International sehr weit verbreitet ist die Anwendung der sog. *lex loci actus*, d. h. das Recht, das am Ort der Vornahme des Rechtsgeschäftes gilt¹⁶. Vielfach besteht überhaupt nur die Möglichkeit, diejenige Form eines Rechtsgeschäfts einzuhalten, die am Ort der Vornahme der Rechtshandlung verlangt wird. Das sollte auch von uns berücksichtigt werden. Es wird vorgeschlagen, die Form des Rechtsgeschäfts grundsätzlich wegen der untergeordneten Bedeutung der Frage dem Recht des Hauptgeschäfts, der sog. *lex causae*, zu unterstellen, dabei jedoch auch die Erfüllung der Formen genügen zu lassen, die vom Recht der DDR oder vom Recht des Ortes der Vornahme des Rechtsgeschäfts verlangt werden. Eine solche wahlweise Zurechnung entspricht m. E. allein den Bedürfnissen der Praxis.

Die Bevollmächtigung

Zweitens gehört zu dem hier behandelten Komplex das Problem der Bevollmächtigung. Seine Hauptbedeutung liegt auf dem Gebiet des Außenhandels, und hier sind wichtige Fragen bereits geklärt. Auf die Vertretung der

Außenhandelsunternehmen (AHU) findet in Anwendung des Immunitätsprinzips und der Grundsätze über das Außenhandelsmonopol stets das Recht des betreffenden sozialistischen Staates Anwendung. Auf die Vertretung nichtsozialistischer juristischer Personen durch Organe ist die nach dem Gründungsprinzip ermittelte Rechtsordnung anzuwenden. Im übrigen ergibt sich vor allem die Notwendigkeit der Wahl zwischen dem Recht, das allgemein für das Rechtsverhältnis maßgebend ist, dessen Vornahme die Vollmacht dient, der *lex causae*, und dem Recht des Landes, in dem die Vollmacht zur Wirkung kommt. In beiden Staaten sind die Beteiligten jeweils auf eine der Rechtsordnungen in ihrer Verfahrens- und Verhaltensweise orientiert. Bei Geschäften zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse sind sie allerdings identisch; sonst wird man wohl der *lex causae* den Vorzug geben, deren Kenntnis ohnehin von den Beteiligten erwartet wird. Die Frage bedarf aber noch der Erörterung.

Allgemeine Regeln

Die innere Einheit des Kollisionsrechts der DDR zeigt sich, wie schon erwähnt, auch in der Existenz einer Reihe allgemeiner Regeln, die gesetzgeberisch in einem allgemeinen Teil zusammenzufassen wären. Am Beginn dieses allgemeinen Teils, und damit unserer kollisionsrechtlichen Gesetzgebung überhaupt, sollte eine Bestimmung über die prinzipiellen Aufgaben und Ziele des Kollisionsrechts der DDR stehen, deren Ausgangspunkt die Verwirklichung der internationalen Zusammenarbeit im Geiste des proletarischen Internationalismus bzw. der friedlichen Koexistenz durch die DDR auf dem Gebiet der vom Kollisionsrecht geregelten Verhältnisse ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Schaffung einer solchen Bestimmung Schwierigkeiten machen wird; aber ihr Gelingen wird die zuverlässigste Gewähr für die klassenmäßig richtige Gestaltung aller übrigen Vorschriften und vor allem für die richtige Anwendung des Kollisionsrechts in der Praxis sein. Einzelne Bestimmungen verlangen auch gebieterisch das Vorhandensein solch einer allgemeinen Regel.

a) Die Anwendung des *ordre public*

Das Kollisionsrecht jedes souveränen Staates verlangt eine Regelung, welche die an sich vom Kollisionsrecht vorgeschriebene Anwendung ausländischen Rechts in bestimmten Fällen ausschließt. Das ist dann notwendig, wenn das betreffende ausländische Recht gegen den *ordre public* des Inlands verstößt. Der sowjetischen Gesetzgebung und Wissenschaft gebührt das Verdienst, den *ordre public* auf soliden, die internationale Gesetzlichkeit garantierenden Boden gestellt zu haben, während der *ordre public* in den imperialistischen Staaten eine äußerst verschwommene, bloß angebliche Ausnahmeregel ist, die in Wahrheit eines der imperialistischen Hauptinstrumente zur Auflösung der Gesetzlichkeit im Kollisionsrecht darstellt. Ein an sich anwendbares ausländisches Gesetz wird in der Sowjetunion nicht angewandt, „wenn seine Anwendung den Grundlagen der Sowjetordnung widersprechen würde“ (Art. 128 der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken). Vielleicht ist es noch eine Überlegung wert, ob man diese Regel nicht dahin präzisieren kann, daß kein Verstoß gegen die demokratischen Prinzipien des Zusammenlebens der Völker stattfinden darf. Auf jeden Fall ist mit der sowjetischen Regelung eine solide Ausgangsbasis für unsere Gesetzgebung gegeben.

Es sei noch betont, daß sozialistischen Staaten gegenüber die Anwendung des *ordre public* nicht in Betracht kommt; das ist einer der Punkte, in denen die unterschiedliche Behandlung sozialistischer und nichtsozialistischer Staaten im einzelstaatlich gesetzten Kollisions-

¹⁵ Vgl. Lunz, a. a. O., S. 164, der sich auf das Lehrbuch von Krylow/Pereterskij stützt.

¹⁶ Einen Überblick gibt Lunz, a. a. O., S. 157 ff.